

## **Anlage 3 Vorhaltung von aFRR**

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Vorhaltung von aFRR und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

### **§ 1 Vorhaltung der aFRR**

#### **1.1 Vorhaltung**

- (1) Mit dem Zuschlag am Regelleistungsmarkt muss der Anbieter sicherstellen, dass er im Falle eines Zuschlags am Regelarbeitsmarkt oder bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts die bezuschlagte Leistung im Abruffall in voller Höhe über die gesamte Produktdauer erbringen kann.
- (2) Mit dem Zuschlag am Regelarbeitsmarkt muss der Anbieter sicherstellen, dass er die bezuschlagte Leistung im Abruffall in voller Höhe über die gesamte Produktdauer erbringen kann.
- (3) Der Abruf und die Erbringung von aFRR sind in Anlage 4 geregelt.
- (4) Der Anbieter ist zum ordnungsgemäßen Betrieb der vom Anschluss-ÜNB festgelegten leittechnischen Anbindung gemäß PQ-Bedingungen verpflichtet.

#### **1.2 Netzanschluss und Poolung**

- (1) Für die Vorhaltung von aFRR darf der Anbieter ausschließlich die für die aFRR präqualifizierten RE und RG in der Regelzone des Anschluss-ÜNB

einsetzen. Dies gilt auch für die den RE und RG zugeordneten Technischen Einheiten (TE), die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Im Besicherungsfall gemäß Anlage 8 kann die Vorhaltung von aFRR aus präqualifizierten RE oder RG Dritter auch in anderen deutschen Regelzonen erfolgen.

- (2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte aFRR ausschließlich an den in den Präqualifikationsunterlagen genannten Netzanschlüssen der eingesetzten TE vorzuhalten.
- (3) Die Poolung gemäß den PQ-Bedingungen (§ 4 RV) ist zulässig, wenn diese sich in derselben Regelzone befinden.

### **1.3 Nennung der Technischen Einheiten**

- (1) Zur Sicherstellung der Systemsicherheit kann es im Rahmen der Netzbetriebsplanung und Netzführung für den Anschluss-ÜNB wichtig sein, vorab Kenntnis von den Technischen Einheiten zu erlangen, die für die Vorhaltung von aFRR am nächsten Tag konkret vorgesehen sind. Diese Informationen werden zur Früherkennung möglicher kurzfristiger ggf. lokaler Netzengpässe und auch im Falle von kurzfristig notwendigen Netzarbeiten benötigt.
- (2) Der Anbieter meldet dem Anschluss-ÜNB auf Anfrage täglich bis 17:00 Uhr die TE, die am folgenden Kalendertag planmäßig für die Vorhaltung von aFRR eingesetzt werden sollen, und gibt dabei jeweils auch die Höhe der aFRR-Leistung an, die mit der betreffenden TE vorgehalten werden soll. Für die Meldungen von TE gelten die von den ÜNBs gemäß SO VO veröffentlichten Anforderungen zum Datenaustausch (KWEP-Prozess).
- (3) Der Anbieter aktualisiert diese Meldung sobald sich Änderungen bzgl. der Allokation zur planmäßigen Vorhaltung von aFRR ergeben. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich Änderungen aufgrund von Zuschlägen am Regelarbeitsmarkt ergeben.
- (4) Eine Ablehnung der Änderungen durch den Anschluss-ÜNB kann nur bei drohender Gefährdung des sicheren Netzbetriebes erfolgen.

**§ 2 Nachweis der Vorhaltung**

Der Anbieter ist verpflichtet Erbringungsnachweise zur Vorhaltung der aFRR gemäß der Anlage 4 aufzuzeichnen und dem Anschluss-ÜNB auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.